



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-LR1600/0053-II/10/a/2013

Wien, am 02. Mai 2013

An

alle Landespolizeidirektionen
(mdE um Information der Bezirksverwaltungs-
behörden)

nachrichtlich:

an die Abteilung I/9
an das Bundeskriminalamt (.BK)
an das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung (.BVT)
an das Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)
an EKO-Cobra

Herrn Menschenrechtskoordinator
MinRat Walter RUSCHER

Einsatz- und Krisenkoordinationscenter (EKC)

Betreff: Legistik und Recht; Menschenrechtsbeirat
OPCAT-Umsetzung, Nationaler Präventionsmechanismus, Besuche durch Kom-
missionen der Volksanwaltschaft (OPCAT-NP), Verständigungsverpflichtungen;

Die **Verständigungsverpflichtungen** gegenüber der **Volksanwaltschaft (VA)** als OPCAT-
NPM waren mit Erl. GZ: BMI-LR1600/0069-II/10/2012 vom 01.10.2012 erstmals geregelt. Die
Verständigungsverpflichtungen wurden mit der VA erneut abgestimmt und sind daher nun an
die neuen Gegebenheiten angepasst zu verlautbaren.

Nationaler Präventionsmechanismus:

In Umsetzung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom
18.12.2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe - OPCAT-
Durchführungsgesetzes, BGBl. I 1/2012 vom 10.01.2012, wurde per 01.07.2012 bei der
Volksanwaltschaft **ein nationaler Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter**
(kurz: **NPM**) eingerichtet.

Gemäß Art. 3 des OPCAT-Fakultativprotokolls errichtet jeder Vertragsstaat auf innerstaatli-
cher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer,

Albert Grasel
BMI - II/10/a (Referat II/10/a)
Minoritenplatz 9 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263913
Pers. E-Mail: Albert.Grasel@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: bmi-II-10-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Kontrollbesuche durchführen. Die Volksanwaltschaft und die von ihr neu eingerichteten sechs Kommissionen werden in Österreich diese Aufgaben wahrnehmen.

Mandat und Aufgaben:

Insgesamt werden ca. 4.000 öffentliche und private Einrichtungen von der Volksanwaltschaft routinemäßig und flächendeckend kontrolliert. Dazu gehören etwa Justizanstalten, Kasernen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Jugendliche, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sowie **Dienststellen der Sicherheits-exekutive und des Innenressorts.**

Auch die Beobachtung und begleitete Überprüfung der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive gehören zu dem Tätigkeitsbereich der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen.

Kontrolle/Monitoring durch die Kommissionen der Volksanwaltschaft:

Die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen kontrollieren präventiv staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der Freiheit kommen kann (Art. 148a Abs. 3 B-VG; § 11 Volksanwaltschaftsgesetz-VAG). Auch das Verhalten der zur Ausübung **unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen** (darunter sind auch fremdenpol. Maßnahmen zu verstehen) gehören zu dem Tätigkeitsbereich der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen.

Orte einer Freiheitsentziehung sind im Sinne des § 11 Volksanwaltschaftsgesetz-VAG jene Orte, an denen Personen „**auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder mit deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann!**“ Die Volksanwaltschaft hat mit interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteams diese Aufgaben zu besorgen. Die Besuche erfolgen unangekündigt, können aber auch angekündigt werden. Die **Kommissionsmitglieder** haben sich mit einem dem beiliegenden Muster entsprechenden **Ausweis** zu legitimieren.

Unterstützungsverpflichtung gem. Art. 148b BV-G i.V.m. § 11 Abs. 3 VAG:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Volksanwaltschaft **kein Amtsgeheimnis** besteht. Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen und zur Erteilung von

Auskünften gegenüber der Volksanwaltschaft und ihren Kommissionen bleibt **uneingeschränkt** bestehen.

Dies gilt insbesondere auch für die Einsicht in medizinische Daten angehaltener Personen, und zwar sowohl in Bezug auf die Frage der Haftfähigkeit als auch hinsichtlich von Unterlagen, die sich aus kurativer amtsärztlicher Tätigkeit ergeben. Die Einsicht ist durch jene Organe zu gewähren, die nach den internen Organisationsvorschriften der zuständigen Sicherheitsbehörde Zugriff auf die Daten haben, ohne dass es der Zustimmung des Angehaltenen bedürfte. (Anm: eingefügt mit BMI-LR1600/0081-II/1/b/2013)

Der **Volksanwaltschaft** und den von ihr eingesetzten **Kommissionen** ist:

1. **Auskunft**, insbesondere über die Anzahl und Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen wurde oder ist, über die Orte, an denen Personen die Freiheit entzogen werden kann und über die Bedingungen der Freiheitsentziehung, zu geben.
2. **Einsicht** in Unterlagen, allenfalls durch Übermittlung bzw. Herstellung kostenloser Abschriften und Kopien, zu gewähren.
3. Zutritt zu **sämtlichen Anlagen von Orten einer Freiheitsentziehung** zu ermöglichen.
4. Auf ihren Wunsch Kontakt zu Angehaltenen in Einrichtungen oder zu Auskunftspersonen ohne Anwesenheit Dritter – allenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, zu ermöglichen.

Dabei haben die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen auf die Erfordernisse des Betriebes der Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Abschlussgespräch - Rückmeldung:

Nach einem Besuch einer Dienststelle oder nach einer Beobachtung der unmittelbaren Ausübung einer Befehls- und Zwangsgewalt soll im Regelfall durch den Leiter der besuchten Dienststelle bzw. dem mit der Leitung beauftragten Beamten mit der Kommission ein **Abschlussgespräch** geführt werden.

Die Kommission soll im Zuge dieses Gespräches ihre Feststellungen und allfällige Empfehlungen der besuchten Organisationseinheit unmittelbar zur Kenntnis bringen. Der Leiter der besuchten Dienststelle bzw. der mit der Leitung beauftragte Beamte soll die Kommission um Übermittlung einer - fakultativ möglichen - schriftlichen Rückmeldung ersuchen. Auf Basis der Informationen aus dem Abschlussgespräch und der allfällig eingelangten Rückmeldung sollen rasche und unbürokratische Mängelbehebungen erfolgen.

Die Ergebnisse des Abschlussgespräches sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Kommission festgehalten werden und diese sind entsprechend zu verschriftlichen. Folgende Minimalerfordernisse hat dieser Bericht zu enthalten:

1. **Gesprächspartner** (Dienststellenleitung und Mitglieder der Kommission);
2. welche **Räumlichkeiten** und **Einrichtungen** wurden besucht;
3. **Feststellungen** und **Empfehlungen**, die beim Abschlussgespräch geäußert wurden;
4. in Aussicht gestellte **Maßnahmen bzw. Beschwerden**.

Dieser Bericht ist seitens der besuchten Dienststelle bzw. beobachteten Organe jedenfalls zu ergänzen, ob aufgetretene Beanstandungen und Mängel unmittelbar beseitigt werden konnten bzw. welche Maßnahmen geplant sind oder bereits gesetzt wurden.

Dieser Bericht und **eine allfällige Rückmeldung** der Kommission sind der **Landespolizeidirektion** zu übermitteln.

Die Landespolizeidirektion hat die betreffende Kommission über gesetzte Verbesserungsmaßnahmen binnen 2 - max. 3 Wochen nach dem Besuch zu informieren, da diese Informationen in den Besuchsprotokollen der Kommissionen Berücksichtigung finden.

Interne Berichtspflicht:

Über jeden Besuch bzw. Beobachtung der Kommission der Volksanwaltschaft ist im Dienstweg via der Landespolizeidirektion im Wege des Rechtsbüros ein mit dem Dienstbetrieb akordierter Gesamtbericht per E-Mail dem **BM.I** an das Abteilungspostfach der Abteilung II/1 (*BMI II/1) **und** an das Organisationspostfach des Büros für den MRB (*BMI III/MRB) zu übermitteln.

Dieser Bericht hat Folgendes zu enthalten:

- Bericht über das Abschlussgespräch
- Schriftliche Rückmeldung der Kommission
- Maßnahmen der Dienststelle
- Maßnahmen der LPD
- Allfällige Korrespondenz mit der Kommission

Die Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen ändern sich aufgrund dieser Neustrukturierung wie folgt:

Information bei Misshandlungsvorwürfen – Erl. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 vom 23.04.2010 – Punkt 4:

Werden gem. Pkt. 3 des obzit. Erlasses gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Vorwürfe einer Misshandlung, Körperverletzung und dergleichen erhoben oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte einer solchen, so ist dieser Vorwurf der Volksanwaltschaft durch Übermittlung der erlassmäßig vorgesehenen Berichte - per E-Mail an das Sekretariat OPCAT(SOP) sop@volksanw.gv.at zur Kenntnis zu bringen.

Den KommissionsleiterInnen und Mitgliedern der Kommission wurde empfohlen, während laufender Ermittlungen keine parallelen Erhebungen/Untersuchungen durchzuführen.

Im Fall der Intervention einer Kommission der Volksanwaltschaft ist dies unverzüglich dem BM.I, Abteilung II/1 und der Sektion III, Büro des Menschenrechtsbeirates zu berichten.

Verständigung bei Todesfällen und Suizide und Suizidversuche in polizeilichen Gewahrsam:

Todesfälle, Suizide bzw. Suizidversuche von Personen in polizeilichen Gewahrsame sind der Volksanwaltschaft an das bereits zitierte Sekretariat OPCAT (SOP) sop@volksanw.gv.at sowie an das BM.I, Abteilung II/1 und Sektion III, Büro des Menschenrechtsbeirates (*BMI III/MRB), zu berichten.

Im Betreff ist klar ersichtlich zu machen, ob es sich um einen Todesfall, Suizid bzw. Suizidversuch oder einen Misshandlungsvorwurf handelt.

Finden Visitationen oder Dienststellenbesuche von Kommissionen des Menschenrechtsbeirates außerhalb der Amtsstunden statt und werden dabei gravierende Mängel festgestellt, die möglicherweise ein rasches Handeln bedingen (Gefahr im Verzuge), so ist der Bericht umgehend auch per E-Mail dem Einsatz- und Krisenkoordinationscenter (EKC) des BM.I zu übermitteln.

Weitere Informationen und die Daten der Kommissionen sowie die maßgeblichen Links können im Intranet unter Informationen/Menschenrechtsbeirat im BM.I/Nationaler Präventionsmechanismus abgerufen werden.

Die Volksanwaltschaft wird das Parlament und die Öffentlichkeit in Zukunft noch detaillierter über ihre Tätigkeit informieren und jährlich einen (NPM-)Bericht veröffentlichen und diesen auch dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter übermitteln.

Der Erlass, GZ: BMI-LR1600/0069-II/10/2012 vom 01.10.2012, wird aufgehoben.

Beilage:



KommAusweise_Bei-
spiel.pdf

Für die Bundesministerin:

General Matthias Klaus

elektronisch gefertigt